

SATZUNG DES VEREINS

FRAUEN HELFEN FRAUEN E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Frauen helfen Frauen e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Prävention von Gewalt gegen Frauen und die Veränderung der sozialen Situation von Frauen, die von körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt betroffen oder bedroht sind.
2. Der Verein betreibt eine Fachberatungsstelle für Frauen zur Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Persönliche und telefonische Beratung
 - Begleitung
 - Gruppenarbeit
 - Vermittlung
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung und arbeitet mit einem frauenspezifischen Konzept.
4. Der Verein befürwortet die Schaffung einer Einrichtung zur Unterbringung und Betreuung von misshandelten Frauen und ihren Kindern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abordnung (AO 1977). Etwaige Gelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich Frauen. Sie müssen volljährig sein.

2. Die Aufnahme in den Verein als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr zum Quartalsende.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

3. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Außerdem erfolgt eine Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies wünschen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt über die in der Satzung an anderer Stelle festgelegten Aufgaben hinaus:
 - a) Wahl des Vorstandes für jeweils ein Jahr. Bei vorzeitiger Beendigung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.
 - b) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichtes und des Wirtschaftsplanes.
 - c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.
5. Art der Beurkundung der Beschlüsse:

Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Frauen: der Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassiererin, die dem Verein als Mitglieder angehören. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand delegiert die Führung der laufenden Geschäfte an die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, aktiven Frauen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen regelt eine Geschäftsordnung.
3. Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen. Die Beschlüsse müssen einstimmig sein.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Beratungs- und Interventionsstelle Frauen und Kinder in Not in Ravensburg.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.